



Geschäftsordnung des Arbeitskreises OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

– Stand: 1. August 2019 –

§ 1 Zielsetzung

Der Arbeitskreis OECD-Leitsätze (Arbeitskreis) berät und unterstützt die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze).

§ 2 Leitung

Der Arbeitskreis wird durch die NKS federführend geleitet.

§ 3 Mitglieder des Arbeitskreises

(1) ¹Mitglieder des Arbeitskreises sind die NKS, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Interministeriellen Ausschusses OECD-Leitsätze (IMA) dem IMA angehörenden Ressorts sowie die gemäß den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Vereinigungen. ²Der geltende Bestand der gemäß den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Mitglieder ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.

(2) ¹Mitglied des Arbeitskreises im Sinne von Absatz 1 Satz 1 können Vereinigungen sein, die Interessen einer der drei institutionellen Anspruchsgruppen der OECD (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Zivilgesellschaft) vertreten. ²Jede Anspruchsgruppe kann im Arbeitskreis durch bis zu fünf Vereinigungen vertreten sein.

(3) ¹Die Anspruchsgruppen schlagen der NKS die sie vertretenden Vereinigungen vor. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinigung aufgrund ihrer fachlichen Expertise bereit und in der Lage ist, einen sachlich fundierten

Beitrag zu den Arbeiten des Arbeitskreises zu leisten. ³Über die Aufnahme in den Arbeitskreis entscheidet der IMA nach Stellungnahme der zum Vorschlagszeitpunkt zum Arbeitskreis zählenden Mitglieder.

(4) ¹Jedes Mitglied im Sinne von Absatz 2 kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der NKS beenden. ²Erfüllt ein Mitglied im Sinne von Absatz 2 nicht mehr die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen, so entscheidet der IMA auf Vorschlag der NKS und nach Stellungnahme der Mitglieder im Sinne von Absatz 2 über die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Zusätzliche Teilnehmer des Arbeitskreises

(1) ¹Bis zu fünf Vereinigungen oder Institutionen, welche keine der in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Anspruchsgruppen vertreten, können zeitweise oder dauerhaft als zusätzliche Teilnehmer in den Arbeitskreis aufgenommen werden. ²Der geltende Bestand zusätzlicher Teilnehmer und die Dauer ihrer Teilnahme ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung.

(2) Voraussetzung für eine Aufnahme als zusätzlicher Teilnehmer ist, dass die betreffende Vereinigung oder Institution allgemein oder in Einzelfragen über eine besondere fachliche Expertise verfügt, welche die bei den Mitgliedern des Arbeitskreises vorhandenen Kenntnisse sinnvoll ergänzt und so zur Erfüllung der Aufgaben der NKS und des Arbeitskreises im Sinne von § 1 und § 5 beiträgt.

(3) ¹Auf Vorschlag der NKS entscheidet der IMA darüber, der betreffenden Vereinigung oder Institution die zeitweise oder dauerhafte Aufnahme als zusätzlicher Teilnehmer anzubieten. ²Zuvor gibt die NKS sämtlichen Mitgliedern und zusätzlichen Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) ¹Ein zusätzlicher Teilnehmer kann seine Teilnahme jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der NKS beenden. ²Erfüllt ein zusätzlicher Teilnehmer nicht mehr die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, so entscheidet der IMA auf Vorschlag der NKS und nach Stellungnahme der Mitglieder und zusätzlichen Teilnehmer über die Beendigung der Teilnahme.

§ 5 Aufgaben

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zieles, die NKS zu beraten und zu unterstützen, dient der Arbeitskreis als Forum für den Austausch über alle mit der Umsetzung der OECD-Leitsätze im Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Zu diesem Zweck informiert die NKS nach pflichtgemäßem Ermessen die Mitglieder und zusätzlichen Teilnehmer des Arbeitskreises insbesondere über

- a) die Einlegung von Beschwerden bei der NKS wegen etwaiger Verstöße gegen die OECD-Leitsätze,
- b) die Entscheidung über die Annahme solcher Beschwerden zur weiteren Prüfung,
- c) den Abschluss von Beschwerdeverfahren,
- d) weitere Aktivitäten der NKS insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der proaktiven Agenda sowie
- e) Sitzungen der OECD-Gremien zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

(3) Die Mitglieder und zusätzlichen Teilnehmer des Arbeitskreises bemühen sich, die NKS über wichtige Neuerungen und geplante Aktivitäten zu informieren und die NKS bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, insbesondere durch Vermittlung der Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an Konferenzen und Tagungen.

§ 6 Sitzungen

(1) ¹Der Arbeitskreis tagt zweimal jährlich in ordentlicher und formeller Sitzung. ²Bei Bedarf kann die NKS zusätzliche formelle oder informelle Sitzungen einberufen.

(2) ¹Im Regelfall beruft die NKS formelle Sitzungen spätestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin ein und übermittelt den Mitgliedern und zusätzlichen Teilnehmern des Arbeitskreises eine Tagesordnung. ²Die Sitzungen werden von der NKS geleitet.

(3) ¹Jedes Mitglied und jeder zusätzliche Teilnehmer des Arbeitskreises kann spätestens 5 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn Anträge zur Tagesordnung stellen. ²Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die NKS nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ist ein Mitglied im Sinne von § 3 Absatz 2 oder ein zusätzlicher Teilnehmer des Arbeitskreises zugleich Beteiligter an einem laufenden, in § 5 Absatz 2 genannten Beschwerdeverfahren, so kann dessen Vertreter vom Leiter der Sitzung für die Dauer der Aussprache über das betreffende Beschwerdeverfahren von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) ¹Im Rahmen von Sitzungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann der Arbeitskreis zu Fragen im Sinne von § 5 Absatz 1 Empfehlungen an die NKS richten. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Frage nach Maßgabe von Absatz 3 auf die Tagesordnung gesetzt wurde und unter den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern im Sinne von § 3 Absatz 2 Konsens

darüber besteht, dass der NKS eine entsprechende Empfehlung erteilt werden soll.

(6) ¹Die NKS erstellt im Anschluss an jede ordentliche und formelle Sitzung ein Protokoll und übermittelt dieses an die Mitglieder und zusätzlichen Teilnehmer des Arbeitskreises. ²Die NKS entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. welche Informationen über die in § 5 Absatz 2 genannten Beschwerdeverfahren in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Die Vertreter der NKS und der nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dem Arbeitskreis angehörenden Ressorts unterliegen bei ihrer amtlichen Tätigkeit den gesetzlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht.

(2) ¹Die Vertreter der Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 2 und der zusätzlichen Teilnehmer behandeln sämtliche Informationen zu den in § 5 Absatz 2 genannten Beschwerdeverfahren, die sie im Rahmen der Tätigkeit des Arbeitskreises erhalten, mit der gebotenen Vertraulichkeit und geben sie innerhalb ihrer eigenen Vereinigungen oder Institutionen nur im Rahmen des Erforderlichen sowie unter Hinweis auf das Vertraulichkeitserfordernis weiter; eine Weitergabe an Dritte sowie eine Veröffentlichung oder Bekanntgabe über soziale Netzwerke muss in jedem Fall unterbleiben. ²Das Vertraulichkeitserfordernis nach Satz 1 besteht nicht, wenn und soweit die NKS Informationen im Sinne von Satz 1 in Abschlusserklärungen oder auf andere Weise öffentlich zugänglich macht.

(3) Sonstige Kenntnisse, welche die Vertreter der Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 2 und der zusätzlichen Teilnehmer im Rahmen der Tätigkeit des Arbeitskreises erhalten, behandeln sie vertraulich, wenn die NKS sie hierzu auffordert.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) ¹Die NKS kann redaktionelle Änderungen dieser Geschäftsordnung selbstständig vornehmen. ²Zu den redaktionellen Änderungen zählen insbesondere die nach Maßgabe von § 3 oder § 4 vorzunehmenden Änderungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Geschäftsordnung.

(2) ¹Sonstige Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Arbeitskreises mit einer Begründung vorgeschlagen werden. ²Über den Vorschlag berät der Arbeitskreis im Rahmen einer Sitzung nach § 6 Absatz 1 Satz 1. ³Über die Annahme des Vorschlags entscheidet der IMA.

§ 9 Annahme und Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung wurde im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis durch den IMA in dessen Sitzung vom 25. Februar 2019 angenommen. ²Sie ist damit in Kraft getreten.

Anlage 1: Gemäß § 3 Abs. 2 - 4 bestimmte Mitglieder des Arbeitskreises

– Stand: 12. Oktober. 2020 –

Arbeitgeber

1. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
3. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
4. Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
5. Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

Arbeitnehmer

1. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
2. Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
3. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
4. Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
5. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

Zivilgesellschaft

1. Brot für die Welt – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
2. Forum Menschenrechte, vertreten durch European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)
3. VENRO, vertreten durch Germanwatch e.V.
4. Transparency International Deutschland e.V.
5. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Anlage 2: Zusätzliche Teilnehmer des Arbeitskreises gemäß § 4

– Stand: 1. August 2019 –

1. Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)
2. econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.
3. Sekretariat Bündnis für nachhaltige Textilien
4. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
5. [Frei]